

Gesetz über das Zentrum für Labormedizin

Anträge der vorberatenden Kommission vom 24. Juni 2009

Art. 2 Abs. 3 Ingress: Es kann Vereinbarungen mit Dritten abschliessen, insbesondere mit:

Abs. 3 Bst. d (neu): Universitäten, Hochschulen und weiteren Ausbildungsstätten.

Art. 3 Bst. a: Verwaltungsrat;

Art. 4 Abs. 1 Ingress: Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:

Abs. 1 Bst. b: einer Vertreterin oder einem Vertreter des zuständigen Departementes. ____

Abs. 2: Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Randtitel: Verwaltungsrat a) Zusammensetzung

Art. 5 Ingress: Der Verwaltungsrat:

Bst. k schliesst Vereinbarungen mit Dritten ab, soweit nicht nach dem Statut die Geschäftsleitung zuständig ist.

Art. 6 Bst. b: erfüllt die Aufgaben, die ihr durch das Statut und ergänzende Anordnungen des Verwaltungsrates übertragen sind;

Bst. c: wählt die Mitarbeitenden, soweit nicht nach dem Statut der Verwaltungsrat zuständig ist;

Bst. d: erfüllt alle weiteren Aufgaben, die nicht dem Verwaltungsrat zugewiesen sind.

Art. 8 Bst. d: wählt den Verwaltungsrat;

Bst. e: kann Mitglieder des Verwaltungsrates aus wichtigen Gründen während der Amtsdauer abberufen;

Bst. f: bestimmt die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates;

Art. 12 Abs. 3 Satz 1: Verwaltungsrat und zuständiges Departement_ vereinbaren die Höhe der Abgeltung.

Art. 13: Das Zentrum sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt.

Randtitel: b) Baulicher und betrieblicher Unterhalt